



## Neuer angepasster COVID-19-Impfstoff für Kinder kann jetzt bestellt werden – Kritik an Mehrfachdosen-Lieferung

Praxen können ab sofort auch den an die Omikron-Variante XBB.1.5 angepassten COVID-19-Impfstoff für Säuglinge und Kleinkinder bestellen. Das neue Vakzin von Biontech/Pfizer wird erstmals am 25. September ausgeliefert, wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) unter Berufung auf das Paul-Ehrlich-Institut mitteilt. Ab 2. Oktober kommt dann auch der Comirnaty-Kinderimpfstoff für 5- bis 11-Jährige zur Auslieferung. Allerdings werden – wie schon der neu an XBB.1.5 angepasste Impfstoff für Personen ab 12 Jahren (vgl. [KVNO-Praxisinformation vom 6. September](#)) – auch die beiden Kinderimpfstoffe nicht in Einzeldosen ausgeliefert.

Der Vorstand der KVNO hat deshalb per Antrag in der Vertreterversammlung der KBV am 15. September den KBV-Vorstand dringend gebeten, sich für die baldige Lieferung von Einzeldosen einzusetzen. „Einzeldosen sind verfügbar, nur die Praxen sollen im Herbst wieder mit Mehrfachdosen zurechtkommen. Das ist den Praxen wegen des hohen Organisationsaufwands auf keinen Fall mehr zumutbar“, sagte KVNO-Chef Dr. med. Frank Bergmann in der Antragsbegründung. Die Lieferverträge des BMG für COVID-19-Impfstoffe müssten unbedingt die Möglichkeit der Belieferung mit Einzeldosen vorsehen. Darüber hinaus forderte Bergmann eine Bestätigung vom BMG, dass im Zusammenhang mit COVID-19-Impfungen auch über den 31.12.2023 hinaus Regresse ausgeschlossen sind.

### Hinweise zur Bestellung und Aufbereitung der neuen Impfstoffe

#### ■ Für Säuglinge und Kleinkinder bis 4 Jahre

Der Impfstoff „Comirnaty 3 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5 Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion“ ist für Mädchen und Jungen im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren zur Grundimmunisierung und Auffrischimpfung zugelassen.

**Achtung:** Der Impfstoff steht **nicht als Fertiglösung bereit**. Er muss vor der Verabreichung mit NaCl verdünnt werden. Aus einem Vial „Comirnaty 3 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5 Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion“ (**rotbraune Kappe**) können **zehn Dosen** entnommen werden.

**Bestellung:** Praxen können das Vakzin für unter 5-Jährige erstmals bis **kommenden Dienstag, 19. September, 12 Uhr**, für die **Woche ab 25. September** bestellen.

Geben Sie dazu auf dem Rezept bitte die Anzahl der benötigten Dosen und den Impfstoffnamen „Comirnaty 3 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5“ an. Kostenträger ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem IK 103609999. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Impfstoff bei gesetzlich oder privat versicherten Patientinnen und Patienten eingesetzt wird.



# KVNO Praxisinformation

19. September 2023

## ■ Für 5- bis 11-Jährige

Der Impfstoff „Comirnaty 10 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5 Injektionsdispersion“ für 5- bis 11-Jährige wird als Fertiglösung angeboten und ist zur Grundimmunisierung und zum Boostern zugelassen. Eine **Verdünnung** mit NaCl ist **nicht erforderlich**. In einem Vial (**blaue Kappe**) sind sechs Dosen enthalten. „Comirnaty 10 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5 Injektionsdispersion“ kann nach Informationen des BMG erstmals für die **Woche ab 2. Oktober** angefordert werden. Die **Bestellung** ist **bis Dienstag, 26. September, 12 Uhr**, möglich.

**Bestellung:** Geben Sie auf dem Rezept die Anzahl der benötigten Dosen und den Impfstoffnamen „Comirnaty 10 Mikrogramm/Dosis Omicron XBB.1.5“ an – und für den Kostenträger ebenfalls das BAS mit IK 103609999.

## Abrechnung und Dokumentation

Impfungen mit den Comirnaty XBB.1.5-Kinderimpfstoffen von Biontech/Pfizer werden – wie auch der XBB.1.5-angepasste Comirnaty-Impfstoff für Personen ab 12 Jahren – mit der **Pseudoziffer 88342** und den entsprechenden Suffixen abgerechnet: erste Impfung 88342A, zweite Impfung 88342B und dritte sowie weitere Impfung 88342R.

Auch für die Impfung von Kindern ist eine wöchentliche Meldung von tagesgenauen Impfdaten vorgeschrieben.

## STIKO empfiehlt Kinder-Impfung nur in Ausnahmefällen

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Impfung gegen COVID-19 nur für Kinder und Jugendliche mit Grunderkrankungen und einem erhöhten Risiko für schwere COVID-19-Verläufe, für Bewohner in Pflegeeinrichtungen sowie Jugendliche mit einem erhöhten beruflichen Infektionsrisiko in der medizinischen und pflegerischen Versorgung. Gesunden Säuglingen, Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wird derzeit keine COVID-19-Impfung (Grundimmunisierung oder Auffrischimpfung) empfohlen ([RKI: COVID-19-Impfempfehlung vom 18. September 2023](#)).

Die COVID-19-Vorsorge-Verordnung des BMG sieht vor, dass Versicherte über die Schutzimpfungs-Richtlinie hinaus einen Anspruch auf Schutzimpfungen gegen COVID-19 haben, wenn ein Arzt oder eine Ärztin die Impfung für medizinisch erforderlich hält.

Weitere Informationen zu den neuen Impfstoffen, insbesondere auch zu Lagerung und Haltbarkeit, hat die KBV hier zusammengefasst:

KBV-Informationen zum neuen angepassten COVID-19-Impfstoff für Kinder





## Infoblatt zur COVID-19-Impfung

Die KBV hat für Praxen außerdem Punkte zur COVID-19-Schutzimpfung in einem Infoblatt zusammengefasst. Es bietet auf einen Blick die wichtigsten Informationen zur Impfstoffbestellung, zur Dokumentation und zur Abrechnung der COVID-19-Impfungen. Außerdem fasst es kurz und knapp relevante Punkte der Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) zusammen und informiert zum Anspruch auf die COVID-19-Impfung sowie zur Impfaufklärung und zur Meldung von Nebenwirkungen.



Infoblatt zur COVID-19-Schutzimpfung  
(PDF, 60 KB)



## Rechtliche Hinweise zur Corona-Impfung

Die COVID-19-Impfung wurde am 8. April in die Regelversorgung und den Verantwortungsbereich der Krankenkassen überführt. Sie unterliegt somit den allgemeinen Regelungen durch die Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL). Diese betreffen auch die Informations- und Aufklärungspflichten. Nach § 8 SI-RL ist die ärztliche Aufklärung verpflichtend; sie ist zudem Bestandteil der regionalen Impfvergütung.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist zudem geregelt, dass die ärztliche Aufklärung von Patientinnen und Patienten immer mündlich erfolgen muss (§ 630e BGB), die Aushändigung ergänzender Unterlagen in Textform ist zulässig; der Patientin sind dann Abschriften auszuhändigen. Die Einwilligung zur Impfung muss eingeholt werden (§ 630d BGB); gesetzlich ist keine Schriftform vorgegeben.

### Was bedeutet das für die COVID-19-Impfung?

- Die Information und Aufklärung der Patientinnen und Patienten muss zumindest mündlich erfolgen. Wir empfehlen, die Durchführung der Impfaufklärung in der Patientenakte zu dokumentieren. Insbesondere bei bislang unbekanntem Patientinnen und Patienten und/oder bei der Grundimmunisierung mit einem mRNA-Impfstoff kann es weiterhin zur eigenen Absicherung sinnvoll sein, den Aufklärungsbogen des RKI auszuhändigen und sich die Aufklärung und Einwilligung ggf. schriftlich bestätigen zu lassen. Aktuelle Aufklärungsdokumente hält das RKI stets hier zum Download bereit:

[Aufklärungsbogen und Anamnese- und Einwilligungsbogen zur COVID-19-Impfung](#)



- Die Ablehnung der Impfung nach durchgeführter Aufklärung sollte in jedem Fall in der Patientenakte vermerkt werden.
- Die Unterschrift des Patienten oder der Patientin muss nicht zwingend eingeholt werden.



# KVNO Praxisinformation

19. September 2023

## Dokumentation der COVID-19-Impfung

Ergänzende Regelungen zur Impfung enthält die COVID-19-Vorsorgeverordnung, die noch bis zum 30. Juni 2024 gilt. Laut Paragraf 3 (COVID-19-Impfsurveillance) besteht weiterhin die Pflicht zur Dokumentation der Corona-Schutzimpfungen im ImpfDoku-Portal der KVNO. Neben den bekannten Angaben muss auch das Datum der Impfung angegeben werden. Praxen sind also weiterhin verpflichtet, tagesgenau zu dokumentieren, wie viele Impfungen sie mit welchem Impfstoff durchgeführt haben – aufgeschlüsselt danach, die wievielte Impfung es für eine Person ist und wie viele Geimpfte unter 18 und über 60 Jahre alt waren. Die Übermittlung der Daten über das ImpfDoku-Portal muss nur noch wöchentlich erfolgen (vgl. [KVNO-Praxisinformation vom 7. Juni 2023](#)).

## Haftung bei Impfschäden

Das RKI hat am 18.09.2023 seine Impfpflicht angepasst und erfasst nun auch die neu zugelassenen, an die Omikron-Variante XBB.1.5 angepassten Impfstoffe:

RKI: Durchführung der COVID-19-Impfung



Wer einen Impfschaden erleidet, hat nach Paragraf 60 Abs.1 Infektionsschutzgesetz Anspruch auf Entschädigungsleistung.

## Telefonische AU

Ärztinnen und Ärzte können eine Arbeitsunfähigkeit (AU) derzeit nur dann nach telefonischer Anamnese feststellen und bescheinigen, wenn Patientinnen und Patienten einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Absonderung unterliegen oder für die eine öffentlich-rechtliche Empfehlung zur Absonderung besteht.

## Impfabstand

Die STIKO empfiehlt, Auffrischimpfungen bevorzugt mit varianten-adaptierten Impfstoffen durchzuführen. Als Impfabstand empfiehlt das Gremium „in der Regel“ zwölf Monate zur letzten Antigenexposition (Impfung oder Infektion), vorzugsweise im Herbst. Nach der aktuellen Impfpflicht vom 18.09.2023 geht die STIKO nicht davon aus, dass ein Unterschreiten des zwölfmonatigen Impfintervalls zu vermehrten Nebenwirkungen führt. Damit kann nach ärztlichem Ermessen eine Auffrischimpfung auch früher verabreicht werden.

## Meldepflicht

Ärztinnen und Ärzte müssen weiterhin den Verdacht einer Coronaviruskrankheit melden (§ 6 IfSG). Ein solcher kann durch einen positiven Selbsttest des Patienten und/oder einschlägige Symptome begründet sein. Wird darüber hinaus ein direkter Erregernachweis durch einen PCR-Test oder positiven Antigentest im Labor oder in einer Praxis mit Infektionserregerdiagnostik durchgeführt und fällt dieser positiv aus, so muss auch dies gemeldet werden (§ 7 IfSG).



# KVNO Praxisinformation

19. September 2023

## Gleichzeitige Impfung gegen Corona und Influenza

Impfungen können laut RKI simultan verabreicht werden, wenn eine Indikation zur Impfung sowohl gegen andere Erkrankungen als auch gegen COVID-19 besteht (z. B. bei gleichzeitiger Indikation für eine Impfung gegen COVID-19 und Influenza). Die Injektion soll jeweils an unterschiedlichen Gliedmaßen erfolgen. Zu Impfungen mit Lebendimpfstoffen soll hingegen ein Mindestabstand von 14 Tagen vor und nach jeder COVID-19-Impfung eingehalten werden.

Das RKI weist darauf hin, dass bei gleichzeitiger Gabe von zwei Impfstoffen Impfreaktionen häufiger als bei der getrennten Gabe auftreten können. Wirksamkeit und Sicherheit entsprechen bei gleichzeitiger Anwendung verschiedener Impfstoffe im Allgemeinen denen bei jeweils alleiniger Anwendung.

Wir empfehlen, Patientinnen und Patienten über die möglichen, vermehrten vorübergehenden lokalen und systemischen Impfreaktionen bei der gleichzeitigen Gabe von COVID-19-Impfstoffen und anderen Totimpfstoffen (inkl. Influenza-Hochdosis-Impfstoffen) entsprechend aufzuklären.

## TSS- und Hausarztvermittlungsfall: Zuschläge abrechnen!

Eine Prüfung der bisherigen Abrechnungen der extrabudgetären Zuschläge auf die Versicherten- bzw. Grundpauschale für eine Terminvermittlung (vgl. [KVNO-Praxisinformation vom 9. Februar 2023](#)) hat ergeben, dass in einer Vielzahl von Vermittlungsfällen die zugehörigen Zuschläge nicht abgerechnet oder aber falsch abgerechnet worden sind. Für die korrekte Abrechnung der Zuschläge möchten wir Ihnen deshalb gerne erneut einige wichtige Hinweise geben.

### Hausarzt (HA)-Vermittlungsfall

Bei der Abrechnung der Terminvermittlung durch den Hausarzt oder die Kinder- und Jugendärztin an die fachärztliche Kollegin ist die GOP 03008/04008 „Zuschlag auf die Versichertenpauschale für die Terminvermittlung“ anzugeben. Notwendige Kennzeichnungen sind die BSNR der vermittelten Fachärztin (Feldkennung 5003) und ab dem 24. Kalendertag nach Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit auch die medizinische Begründung (Feldkennung 5009).

Die Fachärztin oder der Psychotherapeut, der für die (Weiter-)Behandlung vermittelt wurde, legt einen HA-Vermittlungsfall an, der seiner Arztgruppe entsprechend für das gesamte Quartal extrabudgetär vergütet wird. Zusätzlich muss der arztgruppenspezifische Zuschlag auf die Versicherten- bzw. Grundpauschale mit den Buchstaben B, C oder D gekennzeichnet werden.

- B – Behandlung spätestens am 4. Tag\* (100 Prozent)
- C – Behandlung spätestens am 14. Tag\* (80 Prozent)
- D – Behandlung spätestens am 35. Tag\* (40 Prozent)

\* Der Tag nach der Terminvermittlung durch den Hausarzt oder die Hausärztin gilt jeweils als erster Zähltag. Notwendige Kennzeichnung ist die Vermittlungsart (Feldkennung 4103) und der Tag der Terminvermittlung (Feldkennung 4115).



# KVNO Praxisinformation

19. September 2023

## TSS-Terminfall

Bei der Vermittlung eines Termins durch die TSS an einen Facharzt oder eine Psychotherapeutin wird die bisherige GOP „Zuschlag TSS-Terminvermittlung oder Hausarztvermittlungsfall“ abgerechnet. Zusätzlich werden die o.g. arztgruppenspezifischen Zuschläge zugesetzt. Bei Kinder-Früherkennungsuntersuchungen ist die GOP 01710 mit dem jeweiligen o.g. Zuschlag zu kennzeichnen. Notwendige Kennzeichnungen sind auch hier die Vermittlungsart (Feldkennung 4103) „TSS-Terminfall“ und der Tag der Terminvermittlung (Feldkennung 4115).

Bei der Vermittlung eines Hausarzt- bzw. Kinder- und Jugendarzttermins durch die TSS sind die extrabudgetären Versicherungspauschalen mit den genannten arztgruppenspezifischen Zuschlägen anzugeben. Für TSS-Terminvermittlungen bei Kinder-Früherkennungsuntersuchungen wird der Zuschlag zur GOP 01710 zugesetzt. Notwendige Kennzeichnungen entsprechen denen der Fachärztinnen und Psychotherapeuten.

## TSS-Akutfall

Bei der Vermittlung eines Akutfalles durch die 116 117 wird der arztgruppenspezifische „Zuschlag TSS-Terminvermittlung oder Hausarztvermittlungsfall“ mit dem Buchstaben A gekennzeichnet:

- A – Behandlung spätestens am (Kalender-)Tag nach der Terminvermittlung durch die TSS (200 Prozent)

Notwendige Kennzeichnungen sind die Vermittlungsart (Feldkennung 4103) „TSS-Akutfall“ und der Tag der Terminvermittlung (Feldkennung 4115).

## Online-Testabrechnung

Um mögliche Fehler in Ihren Abrechnungsdaten vorab selber zu prüfen, können Sie eine Online-Testabrechnung durchführen. Nicht richtig abgerechnete Fälle werden im Regelwerksprotokoll ausgewiesen.

Eine Auflistung der arztgruppenspezifischen GOP für Zuschläge zu den verschiedenen Terminvermittlungsfällen finden Sie hier:



Arztgruppenspezifische Zuschlags-GOP für Terminvermittlung  
(PDF, 128 KB)



Infografiken mit allen wichtigen Informationen zur Abrechnung des TSS- und Hausarztvermittlungsfalls – auch zum Ausdrucken – finden Sie hier:

[Übersichten zum TSS- und Hausarztvermittlungsfall](#)

